



LAND
TIROL

Tiroler Loipen-Gütesiegel

Eine Initiative des Landes Tirol,
Abteilung Sport



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Richtlinien	3
1.1 Allgemeine Bedingungen	3
1.2 Form	3
1.3 Voraussetzungen	3
1.3.1 Anzahl der Loipen	3
1.3.2 Schneelage des Ortes	4
1.3.3 Gewährleistung der Loipenbenützung	4
1.3.4 Parkmöglichkeiten	4
1.3.5 Einrichtung des Start- und Zielraumes	4
1.4 Antrag	4
1.5 Überprüfung des Antrages	4
1.6 Verleihung	4
1.7 Urkunde	4
1.8 Kosten der Verleihung	4
1.9 Kennzeichnung und Werbung	5
1.10 Verlängerung	5
1.11 Entzug	5
2. Einteilung des Langlaufgeländes	5
3. Ausstattung des Langlaufgeländes	5
3.1 Einrichtungen des Start- und Zielraumes	5
3.1.2 Unfallmeldestelle	5
3.1.3 Toilettenanlagen	5
3.1.4 Umweltmaßnahmen	5
3.2 Markierung	6
3.2.1 Markierung der Loipen	6
3.2.2 Markierung der Skiwanderwege	6
3.3.1 Maßnahmen zum Schutz der Langläufer	6
3.3.2 Absturzsicherung	7
3.3.3 Sicherung vor Lawinengefahr	7
3.4 Besondere Vorkehrungen	7
3.4.1 Lange, abseits gelegene Loipen	7
3.4.2 Gletscherloipen	7
4. Loipen-Rettungsdienst	7
6. Umweltmaßnahmen	8
7. FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer	8
8. Anhang	10
8.1 Loipenkennzeichnung nach ÖNORM S4615	10
8.1.1 Begriffserklärung	10
8.1.2 Einteilung nach der Benutzungsart	10
8.2 Orientierungstafel	11
8.3 Gefahrenzeichen	12
8.4 Grafikmuster für Loipenschilder:	13

Vorbemerkungen

Loipen mit bestimmten Voraussetzungen

Die Tiroler Landesregierung beschloss erstmals am 10. November 1981 den Betreibern von Loipen unter bestimmten Voraussetzungen das „Loipengütesiegel des Landes Tirol“ zu verleihen. Es ist dies eine von der Landesregierung in Form einer Urkunde verliehene Auszeichnung für Loipengebiete in Tirol, die über eine festgelegte Mindestausstattung an Loipen verfügen und bezüglich Präparierung, Orientierung und Markierung einen entsprechend guten Standard aufweisen.

Neufassung und visuelles Erscheinungsbild

Die Neufassung hat zum Ziel, die Urkunden und Auszeichnungsschilder dem neuen, visuellen Erscheinungsbild des Corporate Design des Landes Tirol anzupassen, die Richtlinien auf den letzten Stand des Skilanglaufens zu bringen und sie den in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen anzupassen. So werden nun auch Loipen für Schlittenlangläufer sowie die Möglichkeit einer Auszeichnung mit der Loipenplakette (analog zur Tiroler Pistenplakette) in die Richtlinien aufgenommen.

Werbung

Langlaufgebiete, die mit dem Loipengütesiegel ausgezeichnet werden, sind berechtigt, die Embleme örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Werbung zu verwenden.

Standardisierung

Die Richtlinien, nach denen das Loipengütesiegel beantragt, verliehen und verlängert werden kann, sind kein Gesetz und keine Verordnung, sondern eine von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erlassene Standardisierung, nach der die Verleihung des Loipengütesiegels vorgenommen wird.

1. Richtlinien

1.1 Allgemeine Bedingungen

Das Loipengütesiegel des Landes Tirol wird auf Antrag des Loipenhalters durch die Tiroler Landesregierung für ein Loipengebiet in Tirol verliehen, wenn dieses die Voraussetzungen gemäß den vorliegenden Richtlinien erfüllt und sich der Loipenhalter verpflichtet, die Voraussetzungen während der Verleihdauer aufrecht zu erhalten.

1.2 Form

Die Form des „Loipengütesiegels des Landes Tirol“ – im folgenden kurz „Loipengütesiegel“ genannt – ergibt sich aus dem Muster auf dem Deckblatt bzw. unter 8.5

1.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Loipengebiet sind gegeben, wenn ein „geschlossenes Loipengebiet“ und die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen dieser Richtlinien vorliegen. Ein „geschlossenes Loipengebiet“ im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn sich das Langlaufgelände zum überwiegenden Teil im Bundesland Tirol befindet und alle Loipen direkt (mit maximal kurzen, Tragestrecken) verbunden sind. Die Mindestausstattung für die Verleihung des Loipengütesiegels umfaßt folgende Punkte:

1.3.1 Anzahl der Loipen

Das Loipengebiet muß mindestens 3 Loipen mit folgenden Streckenlängen umfassen:

- eine 10 km-Loipe (Schwierigkeit blau oder rot)
- eine 5 km-Loipe (Schwierigkeit blau oder rot)
- eine Trainingsloipe für Anfänger (mindestens 500 m lang) in einem skitechnisch sehr leichten Gelände

Die Loipen müssen voneinander unabhängig angelegt sein. Die Strecken dürfen nur auf kurzen Abschnitten direkt nebeneinander verlaufen.

Es ist zumindest die Hälfte der Loipen für beide Stilrichtungen zu präparieren. Die Klassischloipe ist zum überwiegenden Teil möglichst als Doppelspur auszuführen.

1.3.2 Schneelage des Ortes

Das Loipengütesiegel kann nur an Langlaufgebiete vergeben werden, die durchschnittlich mit mindestens 80 Schneetagen (Tagen mit Schneedecke von ca. 10 cm) während eines Winters rechnen können. Die Beurteilung stützt sich dabei auf die Statistik der Geosphere Austria über eine 30-jährige Messperiode.

In Ausnahmefällen kann das Loipengütesiegel auch an Bewerber vergeben werden, die statistisch nicht 80 Schneetage aufweisen, deren gesamtes Loipennetz aber wegen besonderer Lage (Schattenlage) trotzdem jährlich annähernd drei Monate lang benutzbar ist bzw. eine zumindest ca. 3km lange Loipe durch technisch Beschneigung oder Snowfarming angeboten werden kann.

1.3.3 Gewährleistung der Loipenbenützung

Die Benützung der Loipen muss für mindestens drei Jahre (die Dauer der Auszeichnung) mit den Grundeigentümern vertraglich abgesichert sein.

1.3.4 Parkmöglichkeiten

In angemessener Nähe zum Start- und Zielraum sind geordnete Parkmöglichkeiten zu schaffen, deren Größe dem Loipenangebot entspricht. Bei Loipen für Schlittenlangläufer ist direkt am Einstieg ein entsprechend gekennzeichneteter behindertenparkplatz auszuweisen. Dieser muss einen direkten, eigenständigen Zustieg zur Loipe ermöglichen.

1.3.5 Einrichtung des Start- und Zielraumes

Der Start- und Zielraum ist zu kennzeichnen und mit entsprechenden Einrichtungen und Hinweisen zu versehen. Siehe hierzu Punkt 3.1.1

1.3.6 Loipenplakette

Kleinere Loipengebiete, welche die Mindestvoraussetzungen nicht aufweisen, aber alle Anforderungen dieser Bestimmungen erfüllen, können mit der „Loipenplakette des Landes Tirol“ ausgezeichnet werden. Die Form dieser Auszeichnung ergibt sich aus dem Muster Seite 15.

Die Punkte 1.4 bis 1.11. gelten sinngemäß. Die Gesamtlänge der Loipen sollten ca. die Hälfte der geforderten Loipen für das Loipengütesiegel betragen, wobei auch eine Übungsloipe für Anfänger notwendig ist.

1.3.7 Loipen für Schlittenlanglauf

Als Zertifizierung mit einem eigenen Zusatzemblem auf der Gütesiegel- oder Loipenplakettentafel wird die Anlage von Schlittenlanglaufloipen mit entsprechend ausgestatteten Park- und Zustiegsmöglichkeiten ausgezeichnet. Als Mindestvoraussetzung gelten 2 km in den Schwierigkeitsgraden blau oder/und rot. Siehe 8.1.1 und 8.1.3.1.

1.4 Antrag

Der Antrag auf Verleihung des Loipengütesiegels ist schriftlich bei der Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung mittels Onlineformular zu stellen. Bei der Antragstellung hat der Loipenhalter einen Plan im Maßstab 1 zu 5.000 bzw. eine Karte beizubringen, in welchem der Verlauf und die Nutzung (Klassisch, Freistil, Beleuchtung, Beschneigung...) der einzelnen Loipen eingetragen ist.

1.5 Überprüfung des Antrages

Die Verleihung des Loipengütesiegels erfolgt nach Begutachtung durch die Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Prüfung der zu erfüllenden Voraussetzungen und die Verleihung des Loipengütesiegels erfolgen ausnahmslos für das gesamte, im Antrag bezeichnete Gebiet.

1.6 Verleihung

Ist auf Grund der Überprüfung die Erfüllung der Voraussetzungen festgestellt worden, so wird das Loipengütesiegel auf die Dauer von 3 Jahren verliehen. Die Dauer der Verleihung wird durch Aufdruck der entsprechenden Verleihperiode auf das Emblem angezeigt. Auf die Verleihung des Loipengütesiegels besteht kein Rechtsanspruch.

1.7 Urkunde

Über die Verleihung des Loipengütesiegels hat die Landesregierung dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Loipengebiet, für welches das Loipengütesiegel verliehen wurde, zu bezeichnen.

1.8 Kosten der Verleihung

Die Kosten für die Ausstellung der Urkunde und für die Verleihung übernimmt die Tiroler Landesregierung. Die Kosten der Ausfertigung und der Aufstellung der Loipengütesiegeltafeln gehen zu Lasten des Antragstellers.

1.9 Kennzeichnung und Werbung

Die Verleihung des Loipengütesiegels berechtigt den Antragsteller (Tourismusverband, Gemeinde, Loipenhalter) in seinem Loipengebiet, im Schriftverkehr und in Druckwerken, insbesondere durch Verwendung des Emblems, auf das verliehene Loipengütesiegel hinzuweisen.

1.10 Verlängerung

Auf schriftlichen Antrag ist eine Verlängerung auf jeweils weitere 3 Jahre möglich. Diesem Antrag ist der im Pkt. 1.4. angeführte Loipenplan beizuschließen, in welchem die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen im Loipengebiet eingetragen sind. Die Verlängerung für weitere 3 Jahre wird durch die Anbringung eines Aufdruckes der Verleihdauer auf das Emblem dokumentiert.

1.11 Entzug

Das Loipengütesiegel ist zu entziehen, wenn die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden. Die Abteilung Sport kann bei Vorliegen von Mängeln eine angemessene Frist zur Behebung derselben festsetzen. Bei Fristablauf ohne neuerliche Verlängerung oder bei Entzug sind die Tafeln mit dem Loipengütesiegel-Emblem im Loipengebiet zu entfernen. Die Verwendung im Sinne der Berechtigung gemäß Pkt. 1.9. der Richtlinien in jeglicher Form ist ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen.

2. Einteilung des Langlaufgeländes

Die Klassifizierung, Einteilung, Beschilderung und Benennung des Langlaufgeländes erfolgt nach der ÖNORM S 4615 (siehe Seite 10) „Schilder für Loipen und Langlaufwegen – Anforderungen, Ausführung und Klassifizierung“

3. Ausstattung des Langlaufgeländes

3.1 Einrichtungen des Start- und Zielraumes

3.1.1 Orientierungstafeln

In unmittelbarer Nähe des Start- und Zielraumes ist eine Orientierungstafel möglichst in Blickrichtung nach dem Muster auf Seite 11 mit folgendem Inhalt: Loipenplan mit Stilrichtung, Länge und Schwierigkeit, Loipen geöffnet/geschlossen, Beschreibung der Schwierigkeitsgrade, FIS Verhaltensregeln, Notrufnummer, Standort des Betrachters anzubringen.

- a) die Lage der Loipen und Langlaufwegen möglichst mit Angabe der Laufrichtung
- b) die Schwierigkeitsgrade der Loipen und Langlaufwegen
- c) die Öffnung oder Sperre der Loipen oder Langlaufwegen möglichst analog oder bei entsprechender Netzabdeckung auch zB mittels QR Code
- d) die Öffnungszeiten des Langlaufgeländes
- e) die Notrufnummern
- f) Lage der zugänglichen Toilettenanlagen
- g) die Bedeutung der Schwierigkeitseinteilung
- h) die FIS_Verhaltensregeln (Muster siehe Seite....)

3.1.2 Unfallmeldestelle

Im Bereich des Start- und Zielraumes, auf längeren Strecken auch im Verlauf der Loipen, ist das Schild „Retungsnotruf“ (Schild Nr. 11 der ÖNORM S 4611) anzubringen. Mittels angebrachtem Pfeil ist auf jene Meldestelle hinzuweisen, von welcher aus der Rettungsdienst erreichbar ist. Bei ausreichender Netzabdeckung sind entsprechende Hinweise auf die Notrufnummern ausreichend.

3.1.3 Toilettenanlagen

In nächste Nähe des Start- und Zielraumes müssen allgemein zugängliche Toilettenanlagen zur Verfügung stehen. Dies kann auch durch Kooperation mit z.B. Gastbetrieben erfolgen.

3.1.4 Umweltmaßnahmen

Im Bereich des Start- und Zielraumes sowie fallweise auch im Streckenverlauf sind an wichtigen Stellen Abfallbehälter aufzustellen. Auf das Nichtverlassen der Laufstrecke in sensiblen Gebieten (z.B. Wildfütterungen, Schutzzonen u.ä.) ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Nach der Schneeschmelze sind alle Markierungs-, Gefahren- und Hinweisschilder sowie Absperrungen zu entfernen.

Die Loipen- und Skiwanderstrecken sowie deren Nahbereiche sind zu säubern.

3.2 Markierung

Die Markierung der Loipen hat zwei Funktionen zu erfüllen: eine Sicherungs- und eine Auskunftsfunktion. Die Sicherungsfunktion bedeutet, dass die Markierungen so anzubringen sind, dass der Langläufer auch bei schlechten Sichtverhältnissen sein Ziel erreicht. Die Auskunftsfunktion der Markierung besteht darin, dass der Läufer einerseits erkennt, ob er sich auf einer Loipe oder einem Skiwanderweg befindet, andererseits muss er über den zu erwartenden Schwierigkeitsgrad der Loipe informiert werden.

3.2.1 Markierung der Loipen

Die Loipen sind in den richtigen Farben, dem Schwierigkeitsgrad entsprechend, zu markieren. Die Markierungsschilder sind grundsätzlich an der rechten Seite der Strecke, etwa zwei Meter neben der Stockspur anzubringen. Der maximale Abstand der Markierungsschilder beträgt 1000 m. Zwischen den Schildern können die Loipen mit Stangen in möglichst der jeweiligen Farbe der Schwierigkeit (blau, rot, schwarz) markiert werden. Markierung von Schlittenlanglaufloipen können durch entsprechende Piktogramme im jeweiligen Schwierigkeitsgrad in den Loipenschildern integriert werden.

Auch an allen Abzweigungen, Kreuzungen und Einmündungen von Loipen sind Markierungsschilder aufzustellen.

Wenn zwei oder mehrere Loipen nebeneinander verlaufen oder bei Abzweigungen, Kreuzungen und Einmündungen von Loipen sind die Schilder gemeinsam auf einer Stange anzubringen oder ein Kombischild zu verwenden

Form, Größe und Gestaltung der Markierungsschilder haben der ÖNORM S 4615 zu entsprechen.

3.2.2 Markierung der Langlauftrouten

Die Langlauftrouten sind im Abstand von mindestens 1000 m zu markieren. Zwischenmarkierungen können mit Stangen möglichst in der Leuchtfarbe orange vorgenommen werden. Form und Gestaltung der Markierungsschilder für Skiwanderwege haben der ÖNORM S 4615 zu entsprechen.

3.3 Sicherung vor Gefahren

3.3.1 Maßnahmen zum Schutz der Langläufer

Alle beweglichen, d.h. wegräumbaren Hindernisse (z.B. Äste, Drähte, Latten u.ä.) sind von den Loipen zu entfernen. Auch die Loipenränder sind zu säubern. Wurzelstöcke und weitvorstehende Äste bilden eine Gefährdung der Läufer.

Auf Loipen, an Loipenrändern und in unmittelbarem Grenzbereich dieser sind die nicht wegräumbaren Hindernisse (z.B. Telefonstangen, Mauern, Schächte, Unterführungen u.ä.) zu kennzeichnen bzw. durch Abpolsterungen oder Absperrungen zu sichern. Dies gilt insbesondere bei Abfahrtspassagen im Loipenverlauf.

Besondere Gefahrenstellen bzw. Gefährdungen sind gemäß ÖNORM S 4611 durch entsprechende Gefahrensignale rechtzeitig anzuzeigen. (siehe Seite 12)

Es sind dies z.B.

- gefährliche Abfahrten
- Engstellen
- Kreuzungen von Loipen mit Straßen, Schleppliften u.ä.
- sonstige Gefahrenstellen
- Loipenpräpariergeräte im Einsatz
- Gegenverkehrsbereiche

Die falsche Laufrichtung ist gemäß dem Verkehrsschild „Einfahrt verboten“ anzuzeigen.

3.3.2 Absturzsicherung

Bringt ein Sturz oder ein unbeabsichtigtes Abrutschen von der Loipe eine besondere Gefährdungslage für den Läufer, so sind an dieser Stelle geeignete Vorkehrungen, wie z.B. solide Geländer, Sturzmatten u.ä. zu treffen, um einen Absturz zu verhindern. Diese Absturzsicherungen sind so auszuführen, dass sie möglichst keine Gefahr für die Langläufer darstellen und auch trotz wechselnder Schneehöhen wirksam bleiben.

3.3.3 Sicherung vor Lawinengefahr

Sind Loipen oder Skiwanderwege von Lawinengefahr bedroht, so sind sie von der zuständigen Lawinenkommission zu sperren. Die Sperre muss für jedermann, also auch Ortsfremde, zweifelsfrei erkennbar sein.

- Die Sperre der Loipen und Skiwanderwege muss auf der Übersichtstafel im Start und Zielraum und beim Start der Loipe angezeigt werden.
- Gibt es im Streckenverlauf mehrere Loipeneinstiege, so ist die Sperre auch hier zweifelsfrei anzuzeigen.
- Die Sperre soll so geführt sein, dass sie von Unbefugten nicht entfernt oder verändert werden kann (z.B. Schloss, Kette u.ä.)

Die gesperrten Strecken dürfen erst dann wieder geöffnet werden, wenn die Gefahren abgeklungen sind. Diesen Zeitpunkt stellt die zuständige Lawinenkommission fest, die ein Kontrollbuch zu führen hat, in dem Sperre und Öffnung festzuhalten sind.

Eine Loipe ist auch dann zu sperren, wenn atypische Gefahren ein Laufen mit Ski auf der Strecke unmöglich machen (Holzschlägerungen oder starke Ausaperungen u.ä.). Gefahrenstellen im Nahbereich der Loipen (insbesondere bei Abfahrten im Streckenverlauf) müssen beseitigt oder abgesichert werden.

3.3.4 Anlage und Präparierung

- grundsätzlich tägliche Präparierung der Loipen, außer bei außergewöhnlichen Umständen.
- Anlage der Loipen entsprechend der Vorgaben für die Klassifizierung (Radien, Bremsbereiche etc.)
- grundsätzlich ist die Laufrichtung vorzugeben und Gegenverkehrsbereiche zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine entsprechende Anzahl von Klassischspuren mit eindeutiger Richtungsangabe notwendig. Jedenfalls sind in diesen Abschnitten die Gefahrenzeichen „Achtung Gegenverkehr“ anzubringen.
- Vor allem bei Gefällsstrecken sind grundsätzlich zwei Klassischspuren anzulegen.

3.4 Besondere Vorkehrungen

3.4.1 Lange, abseits gelegene Loipen

Lange Loipen (über 15 km) in abseits gelegenen Gegenden sollten mit SOS-Telefonen ausgestattet werden. Auf diese Unfallmeldestellen ist mit dem Hinweisschild „Rettungsnotruf“ gemäß ÖNORM S 4611 hinzuweisen.

Durch Zusatzpfeile und km-Angaben unterhalb der Markierungsschilder ist in Abständen von 2 km (oder kürzer) auf die nächstgelegene Unfallmeldestelle hinzuweisen. Bei entsprechender Netzabdeckung ist in ausreichenden Abständen die Notrufnummer ersichtlich zu machen.

3.4.2 Gletscherloipen

Für Loipen, die auf Gletschern angelegt werden, gelten bezüglich der Sicherungsmaßnahmen alle Bestimmungen, wie sie für die Absicherung der Gletscherskigebiete im Tiroler Pistengütesiegel festgelegt sind.

4. Loipen-Rettungsdienst

Im Langlaufgebiet des Bewerbers muss ein Loipenrettungsdienst, der während des Langlaufbetriebes einsatzbereit ist, eingerichtet sein.

Die Aufgaben des Rettungsdienstes bestehen in der Leistung Erster Hilfe, im raschen und sachgemäßen Abtransport der verunglückten Personen und in der Veranlassung des Transportes zur medizinischen Versorgung.

Der Loipenhalter hat entweder selbst einen entsprechend ausgebildeten, ausgerüsteten und leistungsfähigen Rettungsdienst einzurichten oder eine geeignete Organisation (Bergrettungsdienst, Bergwacht u.ä.) hierfür zu verpflichten. Die im Einsatz stehenden Personen des Rettungsdienstes sind zu kennzeichnen. Jedenfalls ist eine jährliche Abstimmung bzw. Einsatzbesprechung mit dem Rettungsdienst durchzuführen.

Durch Schilder gemäß ÖNORM S 4611 ist auf den Standort des Rettungsdienstes und auf die Unfallmeldestelle hinzuweisen sowie an der Orientierungstafel ersichtlich zu machen

5. Kontrollen

Die regelmäßigen Kontrollen haben sich auf alle Loipen des Langlaufgeländes und auf die Gefährdung der Skiwanderwege durch Lawinen zu erstrecken. Im Rahmen der Kontrollen ist darauf zu achten, dass:

- die Loipen den Anforderungen entsprechen und die atypischen Gefahrenstellen ausreichend abgesichert sind bzw. keine neue Gefahrenstellen entstanden sind;
- ob außerhalb der Loipen und der Skiwanderwege gelegene, erkennbare Gefahren die Läufer bedrohen.

6. Umweltmaßnahmen

Im Bereich des Start- und Zielraumes, sowie fallweise auch im Streckenverlauf an wichtigen Stellen, sind Abfallbehälter aufzustellen. Auf das Nichtverlassen der Laufstrecken in sensiblen Gebieten (z.B. Wildfütterungen, Schutzzonen u.ä.) ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Nach der Schneeschmelze sind alle Markierungs-, Gefahren- und Hinweisschilder sowie Absperrungen zu entfernen.

Die Loipen- und Skiwanderstrecken sowie deren Nahbereiche sind zu säubern.

7. FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer

Die FIS-Verhaltensregeln für Skilangläufer sind im nachfolgenden Wortlaut und in ausreichender Größe im Startgelände anzubringen. Sie lauten:

7.1. Rücksichtnahme auf den Anderen

Jeder Langläufer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

7.2 Signalisation, Laufrichtung und -technik

Markierungen und Signale/Hinweisschilder sind zu beachten. Auf Loipen ist in der angegebenen Richtung und Lauftechnik zu laufen.

7.3 Wahl der Spur

Auf Doppel- und Mehrfachspuren muss in der äußerst rechten Spur gelaufen werden. Langläufer in Gruppen müssen in der rechten Spur hintereinander laufen. In Freier Technik ist rechts zu laufen.

7.4 Überholen

Überholt werden darf rechts oder links. Der vordere Läufer braucht nicht auszuweichen. Er sollte aber ausweichen, wenn er gefahrlos ausweichen kann.

7.5 Gegenverkehr

Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Der abfahrende Langläufer hat Vorrang.

7.6 Stockführung

Beim Überholen, Überholtwerden sowie bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen.

7.7 Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse

Jeder Langläufer muss, vor allem auf Gefällstrecken, seine Geschwindigkeit und sein Verhalten dem Eigenkönnen, den Geländeverhältnissen, der Verkehrsdichte und der Sichtweite anpassen. Er muss einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten. Notfalls muss er sich fallen lassen, um einen Zusammenstoß zu verhindern. („Notsturz“)

7.8 Freihalten der Loipen

Wer stehen bleibt, muss die Spur verlassen! Ein gestürzter Langläufer hat die Spur möglichst rasch freizumachen.

7.9 Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

7.10 Ausweispflicht

Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

8. Anhang

8.1 Loipenkennzeichnung nach ÖNORM S4615

8.1.1 Begriffserklärung

Loipe: Allgemein zugängliche, zur Benützung mit Langlaufski vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr, gesichert ist sowie präpariert wird. Die Präparation richtet sich nach der Benützungsart.

Langlaufroute: Allgemein zugängliche, zur Benützung mit Langlaufski vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und nur vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert wird. Zur Markierung wird die Verwendung des Schildes „Langlaufroute“ empfohlen.

8.1.2 Einteilung nach der Benützungsart



Loipe für Klassische Technik:

Die Loipe für die Klassische Technik muss präpariert und gespurt sein. Abfahrtsstrecken mit Richtungsänderungen, die eine Gefahr für den Benutzer darstellen könnten, müssen präpariert, aber nicht gespurt werden. Mit Ausnahme von Anstiegs- und Abfahrtsstrecken dürfen Loipen für Klassische Technik nur in Lauftechnik mit paralleler Skiführung benutzt werden. Es ist jeweils die rechte Spur zu benutzen, um Überholvorgänge zu erleichtern. Einspurige Loipen sind grundsätzlich nur in eine Richtung zu belaufen.



Loipe für Freie Technik

Die Loipe für die Freie Technik muss präpariert sein, ist aber nicht zu spuren. Loipen für Freie Technik dürfen bei ausreichender Breite in jeder Laufrichtung benutzt werden, jedoch ist jeweils am rechten Rand zu laufen.



Loipe für Schlittenlangläufer:

Allgemein zugängliche, zur Benützung mit einem Schlitten für sitzende Langläufer vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahr gesichert ist sowie präpariert wird. Der Einstieg in die Loipe ist so anzulegen, dass dieser eigenständig erfolgen kann.



Langlaufroute:

Auf Langlauf Routen darf die Benützungsart frei gewählt werden

8.1.3 Einteilung der Schwierigkeitsgrade



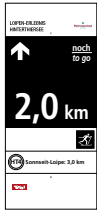
Leichte Loipe (blau markiert):

Leichte Loipen sind vorwiegend flach verlaufende Loipen, deren Anstiegs- und Abfahrtsstrecken 10% Längsneigung – mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände – nicht übersteigen dürfen. Sie sind in der Farbe BLAU zu kennzeichnen. Abfahrtsstrecken von leichten Loipen für Klassische Technik müssen in ihrer gesamten Länge überschaubar sein und dürfen den Skilangläufer zu keinen aktiven Richtungsänderungen zwingen.



Mittelschwierige Loipe (rot markiert):

Mittelschwierige Loipen sind vorwiegend in welligem Gelände verlaufende Loipen, deren Anstiegs- und Abfahrtsstrecken 20% Längsneigung – mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände – nicht übersteigen dürfen. Sie sind in der Farbe ROT zu kennzeichnen. Abfahrtsstrecken von mittelschwierigen Loipen für Klassische Technik dürfen Kurven enthalten, die den Läufer zu aktiven Richtungsänderungen veranlassen.



Schwierige Loipe (schwarz markiert):

Bei schwierigen Loipen übersteigen deren Längsneigungen auf Anstiegs- und Abfahrtsstrecken den Maximalwert für mittelschwierige Loipen. Sie sind in der Farbe SCHWARZ zu kennzeichnen.

Einteilung der Schwierigkeitsgrade für Schlittenlangläufer.

Die Klassifizierung für Schlittenlangläufer können auch als Piktogramm in der entsprechenden Farbe in die vorhandenen Schilder integriert werden - siehe 8.5



Blau (Anfänger- leicht Fortgeschrittene):

Vorwiegend flach verlaufende Loipe, deren Anstiegs- und Gefällestrecken 5% Längsneigung nur auf kurzen Abschnitten (bis max. 50 m) übersteigen. Jedoch darf dies einer maximal Steigung von 6% nicht überschreiten. Die Gefällestrecken müssen in der gesamten Länge überschaubar sein, wobei sie keine Kurven enthalten dürfen, die den Langlaufschlittenläufer unbedingt zu einer aktiven Richtungsänderung zwingen. Beim Auslauf in ein Flachstück muss der Schlitten noch vor einer Kurve mit geringem Aufwand zu stehen kommen.

Eine Querneigung darf nur moderat und nur auf kurzen Streckenabschnitten vorhanden sein. Sie muss durch Oberkörperneigung leicht ausgleichbar sein und darf grundsätzlich 5% nicht übersteigen jedoch auf kürzeren Abschnitten (bis max. 30m) bis 6% ansteigen. Ab einer Querneigung von 4% dürfen Quer- und Längsneigungen in Summe max. 8% ergeben und eine Länge von 30m nicht übersteigen.



Rot: (Fortgeschrittene- stark Fortgeschrittene):

Vorwiegend flach verlaufende Loipe, deren Anstiegs- und Gefällestrecken 6% Längsneigung nur auf kurzen Abschnitten (bis max. 100m) übersteigen. Hier sind Steigungen bis zu 10% möglich. Die Maximalsteigung sehr kurzer Teilstücke (bis ca. 10 m) darf jedoch 12% nicht übersteigen. Die Gefällestrecken müssen in der gesamten Länge überschaubar sein, wobei sie Kurven enthalten dürfen, die den Langlaufschlittenläufer zu einer aktiven Richtungsänderung zwingen.

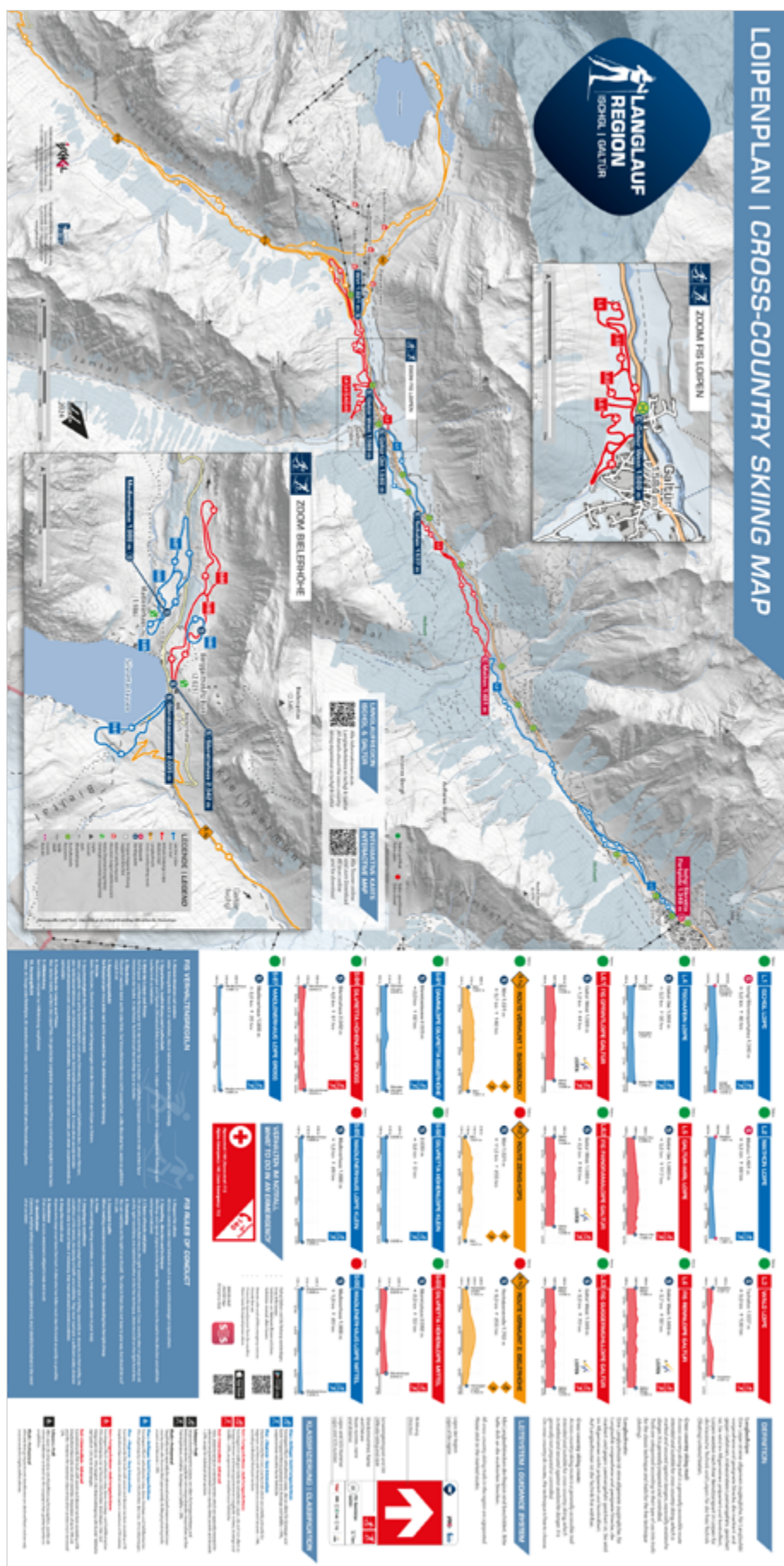
Eine Querneigung darf nur moderat und nur auf kurzen Streckenabschnitten vorhanden sein. Sie muss durch Oberkörperneigung ausgleichbar sein und 6% nicht übersteigen jedoch auf kürzeren Abschnitten (max. 30m) bis zu 8% ansteigen. Ab einer Querneigung von 5% dürfen Quer- und Längsneigungen in Summe max. 10% ergeben und eine Länge von 250 m nicht überschreiten.



Schwarz: (Profi)

Alle Richtlinien die über eine rote Klassifizierung hinausgehen, werden als schwarz deklariert und sind nur für ausgesprochen geübte Sportler zu empfehlen.

8.2 Orientierungstafel



8.3 Gefahrenzeichen (auch als Trägerschild mit Text möglich)

 Achtung Attention	 Engstelle Narrow point	 Kreuzung Crossing	 Achtung starkes Gefälle Attention steep slope
 Schneefahrzeuge im Einsatz Snow vehicles at work	 Beschneigung Snowmaking	 Achtung Gegenverkehr Attention oncoming traffic	

Warnzeichen, Sperrzeichen

			
--	---	---	--

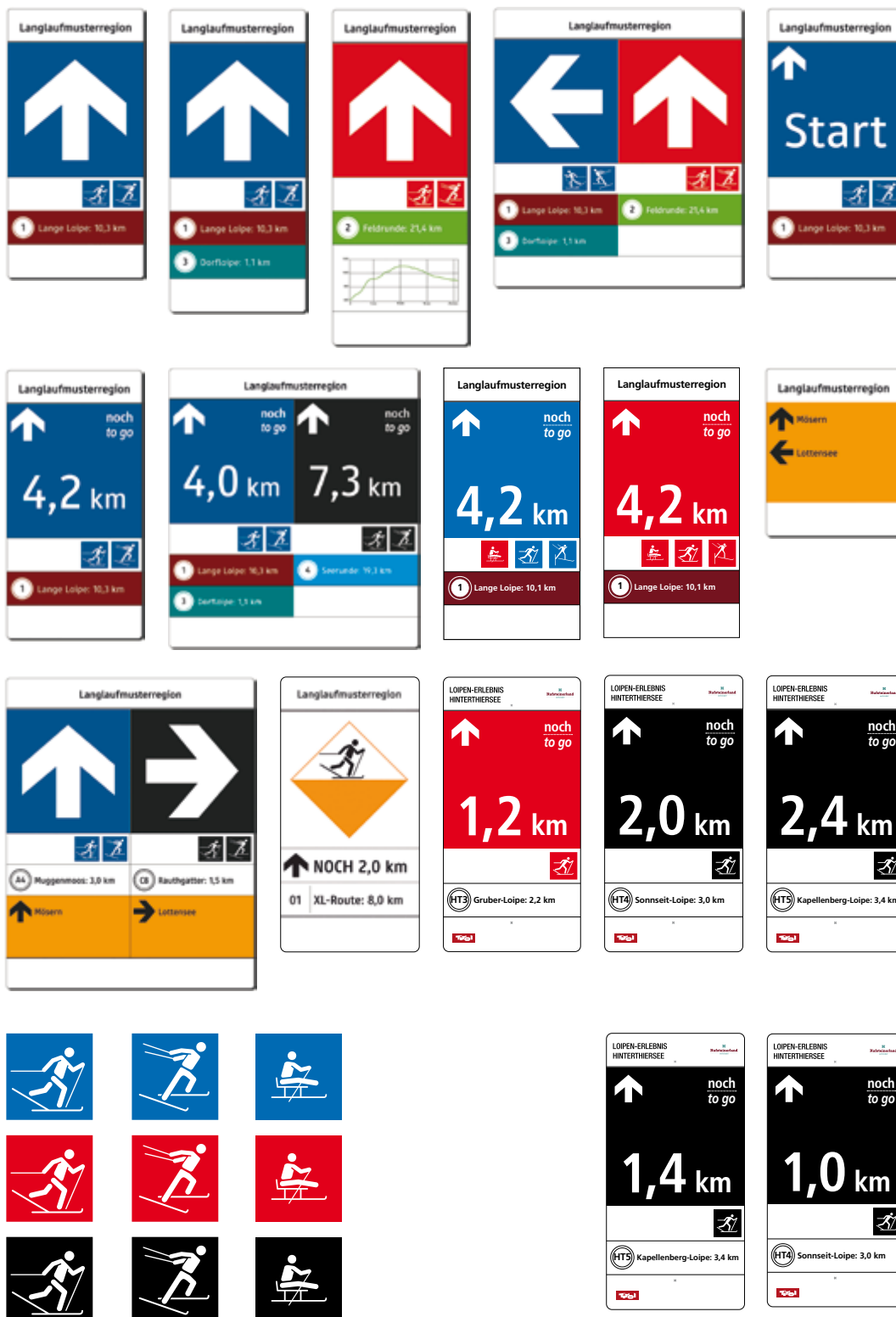
Rettungsschilder

	
---	---

Verbotszeichen (auch als Trägerschild mit Text möglich)

 Falsche Laufrichtung! Wrong direction!	 FREIE TECHNIK VERBOTEN! FREE TECHNIQUE FORBIDDEN!	 HUNDE MITNEHMEN VERBOTEN!	 Loipe betreten verboten Loipe no admittance
--	---	--	---

8.4 Grafikmuster für Loipenschilder:



Alle Grafiken wurden von max2 gmbh zur verfügung gestellt.
www.max2.at

8.5 Loipengütesiegel und -plakette

Loipengütesiegel



Loipengütesiegel mit Schlittenlanglauf



Loipenplakette



Loipenplakette mit Schlittenlanglauf



Antrag auf Verleihung /Verlängerung des Loipen-Gütesiegels des Landes Tirol

Das Loipengebiet _____, welches in der Beilage kartographisch dargestellt und abgegrenzt ist, erfüllt die Mindestanforderungen der Richtlinien für das Loipengütesiegel bzw. der Plakette des Landes Tirol und es sind die geforderten Voraussetzungen nach den Richtlinien gegeben.

Wir stellen daher den

Antrag

auf _____ Verleihung _____ Verlängerung

des Loipengütesiegels des Landes Tirol auf die Dauer von drei Jahren.

der Loipenplakette des Landes Tirol auf die Dauer von drei Jahren.

Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und verpflichten uns, diese einzuhalten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der Richtlinien der Entzug des Loipengütesiegels bzw. Plakette erfolgen kann.

_____, am

Der Antragsteller

Vorname:

Nachname:

Titel akademisch:

Titel sonstige:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Beilagen

Ausgefüllter Fragebogen

1 Kartographische Darstellung des Loipengebietes

[illegible]



LAND
TIROL

Schlittenlanglaufloipen

Name (Nr.)	Schwierigkeitsgrad	Länge (m)	davon beleuchtet (m)	davon beschneit (m)

Langlauf Routen

Name (Nr.)	Länge (m)	Höhenunterschied (m)

Seehöhe des Loipengebietes

Tiefster Punkt:

Höchster Punkt:

Zusatzeinrichtungen

	Ja	Nein	Name	Ort
Schiverleih				
Langlaufschule				
WC				
Waschmöglichkeiten				
Sonstiges				

Überprüft von Abteilung Sport: